

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief V/2011 für gemeinnützige Organisationen

"In der kleinen Welt, in der Kinder leben, wird nichts so genau wahrgenommen und registriert wie Ungerechtigkeiten."

Charles Dickens (1812-1870), englischer Schriftsteller



Einfache oder relative Mehrheit

Die Frage stellt sich oft bei Abstimmungen, besonders wenn in der Satzung von einer relativen Mehrheit die Rede ist.

Gerichtlich geklärt wurde das Problem schon öfters, zuletzt durch ein Urteil des Oberlandesgerichts München (Az. 31 Wx 78/07).

Und so wird definiert

- die einfache Mehrheit

wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen vorliegen;

Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt (§ 32 Abs. 1 BGB) !

Zu beachten ist, dass nach § 34 BGB Mitglieder nicht stimmberechtigt sind, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und dem Verein betrifft.

- die relative Mehrheit

wenn eine Abstimmungsalternative mehr Stimmen erhält als die andere

(also zum Beispiel 8 Stimmen - 7 Stimmen - 5 Stimmen; die Alternative mit 8 Stimmen hat dann nicht die absolute, aber die relative Mehrheit); wäre laut Satzung eine absolute Mehrheit erforderlich, hätte keine Alternative die Mehrheit und es müsste neu gewählt werden)

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Schutz für Ehrenamtliche durch die Berufsgenossenschaft

Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Unternehmen der deutschen Privatwirtschaft und deren Beschäftigte. Sie haben die Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Beschäftigte, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Berufskrankheit leiden, werden durch die Berufsgenossenschaften medizinisch, beruflich und sozial rehabilitiert. In erster Linie werden über die Berufsgenossenschaften daher Arbeitnehmer versichert, in bestimmten Gewerben auch Arbeitgeber (entweder freiwillig oder als Pflichtversicherte).

Wenig bekannt ist, dass für Vereine hier eine kostengünstige Möglichkeit besteht, ihre ehrenamtlich Tätigen (Vorstand und andere Helfer) zu versichern.

Seit 2005 besteht die Möglichkeit, die in der Satzung genannten und gewählten Ehrenamtlichen in der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig zu versichern. Und seit 2009 gilt dies auch für Beauftragte des Vereins, also nicht nur die gewählten Mandatsträger.

Über der Absicherung steht aber immer „freiwillig“, der Versicherungsschutz erfolgt nicht automatisch, sondern muss beantragt werden. Zuständig ist in den meisten Fällen die VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg).

Der Beitrag ist, wie schon erwähnt, äußerst günstig und bewegt sich in einer Größenordnung von unter 3 € pro Kopf und Jahr.

Bei vielen Verbänden besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehrenamtlichen über einen Rahmenvertrag des Dachverbandes versichert sind, dieser legt dann die Kosten auf die einzelnen Vereine um.

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit besten Wünschen verbleibt



Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle (auch früheren) Info-Briefe stehen zusätzlich auf unserer Webseite zur Verfügung.